

Gewerkschaftliche

Information

**Populärwissenschaftliche Schriftenreihe
Zeitgenössische Standpunkte - Historische Dokumente**



**Verein Freie Deutsche Gewerkschaften e.V.
- Förderverein -
zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung**

**Ein Vergleich
über gesellschaftliche und sozialpolitische
Rechte sowie Leistungen in den beiden
deutschen Staaten**

August 2019

Berlin

Das Kapital und Profit !!

„Kapital“ sagt der Quarterly Reviewer, „flieht Tumult und Streit und ist ängstlicher Natur. Das ist sehr wahr, aber jedoch nicht die ganze Wahrheit.

Das Kapital hat einen Horror vor Abwesenheit von Profit, oder sehr kleinen Profit, wie die Natur vor der Leere.

Mit entsprechendem Profit wird Kapital kühn.

- 10 Prozent - sicher, und man kann es überall anwenden;
- 20 Prozent, - es wird lebhaft;
- 50 Prozent, - positiv waghalsig;
- für 100 Prozent - stampft es alle menschlichen Gesetze unter seinen Fuß;
- 300 Prozent - und es existiert kein Verbrechen, dass es nicht riskiert, selbst auf Gefahr des Galgens.

Wenn Tumult und Streit Profit bringen, wird es beide encouragieren,
Beweis: Schmuggel und Sklavenhandel“. (T.J. Dunning)

Marx zitiert den Funktionär der englischen Gewerkschaftsbewegung Thomas Joseph Dunning (1799 – 1873), er war zur damaligen Zeit ein bekannter Publizist.

Das Zitat wurde aus dem Band 23 „Das Kapital“ S. 788, VII. Abschnitt, „Der Akkumulationsprozess des Kapitals“; 24. Kapitel „Die sogenannte ursprüngliche Akkumulation“ entnommen.

„Inhaltsverzeichnis für den Vergleich gesellschaftliche und sozialpolitische Rechte sowie Leistungen in den beiden deutschen Staaten“

- Teil DDR -

1. Vorwort	Seite 1 - 6
2. Zu Verfassungsgebenden Grundrechten	Seite 7
3. Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund - FDGB -	Seite 8 - 12
4. Zur Arbeitsgesetzgebung	Seite 13
5. Besondere arbeitsrechtliche Regelungen für die werktätigen Frauen und Mütter	Seite 14 - 18
6. Über die Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft	Seite 19 - 20
7. Zu Verfassungsrechtliche und gesetzlichen Regelungen zur Förderung der Jugend	Seite 21 - 23
8. Sozialpolitische Regelungen, Leistungen und Übersichten	Seite 24 - 30
9. Die Theaterkunst in der DDR	Seite 31
10. Verbraucherpreise, Mieten, Tarife, Dienst- Leistungen	Seite 32 - 36

**„Inhaltsverzeichnis für den Vergleich
gesellschaftliche und sozialpolitische Rechte sowie
Leistungen in den beiden deutschen Staaten“
- Teil BRD -**

1. Vorwort	Seite 1-6
2. Zu den Grundrechten	Seite 7
3. Der Deutsche Gewerkschaftsbund – DGB -	Seite 8-12
4. Zur Arbeitsgesetzgebung	Seite 13
5. Besondere arbeitsrechtliche Regelungen für die werktätigen Frauen und Mütter	Seite 14 - 18
6. Über die Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft	Seite 19 - 20
7. Zu Grundgesetzrechtliche und gesetzliche Regelungen zur Förderung der Jugend	Seite 21 - 23
8. Sozialpolitische Regelungen, Leistungen und Übersichten	Seite 24 - 30
9. Die Theaterentwicklung in der BRD	Seite 31
10. Verbraucherpreise, Mieten, Tarife, Dienstleistungen	Seite 32 - 36

Mehr als ein Vorwort

7. September 1949 – vor 70 Jahren wurde die Bundesrepublik Deutschland (BRD) gegründet. Erinnern wir uns. Wie war die Situation nach Kriegsende bis 1948 /49 in westlichen Teil Deutschlands.

Die Menschen sehnten sich nach Frieden – Nie wieder Krieg und Faschismus.

Diese Grundhaltung war zugleich auch geprägt von Forderungen nach Entnazifizierung, Sozialisierung der Schlüsselindustrien und des Bankwesens und von wachsender Unzufriedenheit ,über die rationierte Grundnahrungsmittelversorgung, drastische Kürzungen der Lebensmittelzuteilungen und die Erhöhung der Preise bei festgeschrieben Löhnen.

Es kam zu regionalen und überregionalen Streiks bis zu Generalstreiks. Eine ähnliche Situation gab es auch in den meisten westlichen Staaten Europas und ein Erstarken der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung in diesen Ländern.

Eine kritische Situation – hier war Handeln angesagt. Zu mindestens der Westen Deutschlands musste auf Grund seiner wirtschaftlichen Kapazitäten und geographische Lage als ein Zentrum des Industrie- und Finanzkapitals und Schauplatz erhalten bleiben.

Die Planungen dazu erfolgten früh und vor allem durch die USA. Der Ost- West-konflikt verschärfte sich.

Was geschah!

Herbst 1947 - Die Geldscheine für eine neue deutsche Währung in den Westzonen werden in den USA gedruckt und getarnt nach Deutschland gebracht und in Frankfurt/M gelagert.

3. April 1948 – Der Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika beschließt den Marshallplan für die europäischen Länder. Bei Senkung der Einfuhrzolltarife für US-Waren und auf Kreditbasis erfolgen von 1948 bis 1952 Lieferungen von Rohstoffen, Lebensmittel und Waren von insgesamt 13,2 Milliarden Dollar, das entspricht nach heutigen Kurs 131 Milliarden Dollar.

20. Juni 1948 – In den Westzonen wird die separate Währungsreform durchgeführt. Durch die Existenz von zwei Währungsgebieten wird die wirtschaftliche- und finanzpolitische Spaltung Deutschlands eingeleitet.

28. Oktober 1948 – Am Ende einer Großkundgebung gegen Wucher und Preistreiberei mit 100.000 Teilnehmern kommt es in Stuttgart zu Protesten und

Ausschreitungen gegen die Verhöhnung der Werktätigen durch „exorbitante“ 1.) Preise. Die über allgemeine Apelle herausgehende eskalierenden Proteste werden mit Panzern, Tränengas , aufgepflanzten Bajonetten der US- Militärpolizei , einer Spezialeinheit (Constabulary) sowie 1.000 Polizisten unter Anwendung von Gewalt unterdrückt und niedergeschlagen.

12. November 1948 - Generalstreik im gesamten Wirtschaftsgebiet der Westzonen, aufgerufen und organisiert auf Druck der Basis vom Gewerkschaftsrat der BIZONE gegen Wucher und Preistreiberei, für die Inkraftsetzung der bereits von den Länderparlamenten beschlossenen Überführung der Grundstoffindustrie und Kreditinstitute in Gemeinwirtschaft sowie für die Demokratisierung der Wirtschaft und gleichberechtigte Mitwirkung der Gewerkschaften in allen Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

9,25 Millionen von 11,7 Millionen Beschäftigten der BIZONE legten die Arbeit nieder.

4. April 1949 – Auf Treiben der USA wird in Washington von 12 Staaten ein imperialistischer Militärpakt – NATO – gegründet. Der sich vorwiegend gegen die sozialistischen Länder und Nationalstaaten wendet.

7. September 1949 - Gründung der Bundesrepublik Deutschlands – BRD -.

Dazu sei vermerkt: Die BRD war vom ersten Tag ihrer Gründung an nie ein souveräner Staat. Regierung, Parlament und Grundgesetz unterlagen dem Besatzerstatut eines geheimen Staatsvertrages 2.) vom Mai 1949 und den Frankfurter Dokumenten 3.) vom Juli 1947. Darin waren die Vorbehalte, Abgrenzungen und Genehmigungspflichten der westlichen Besatzungsmächte festgeschrieben.

Die schon vor 1949 vorbereitete Bildung der separaten Bundesrepublik, das alles geschah durch den Bruch des Potsdamer Abkommens durch die westlichen Siegermächte.

Mit der Gründung der Bundesrepublik hat sich der neue deutsche Separatstaat aus dem deutschen Nationalverband ausgeschlossen.

7. Oktober 1949 – Die 330 gewählten Mitglieder des deutschen Volksrates beschließen die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik- DDR-.

1.) - übertrieben, gewaltig

2.) – [http:// www.mmnews.de / Index. php/politik /17598-die Kanzlerakte-](http://www.mmnews.de/Index.php/politik/17598-die-Kanzlerakte-)

3.) – Geheimsache BRD- S. Büchner Seite 26 ISBN 978-3-00-020929-1.

Die Gründung der DDR war eine unabdingbare Antwort auf den nationalen Verrat, auf die separate Staatsgründung und auf die Missachtung des nationalen Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes durch die Westmächte.

In beiden deutschen Staaten entwickelten sich in den folgenden Jahren völlig entgegengesetzte gesellschaftliche Ordnungen und Verhältnisse. Die BRD- ein nach amerikanischem Vorbild restaurierter kapitalistischer Machtstaat und des wieder restaurierten monopolistischen Industrie- und Bankkapital, militärisch aufgerüstet und von ehemaligen faschistischen Funktionsträgern und Hitlergeneralen regiert, verwaltet und kommandiert.

Die DDR- entsprechend dem Potsdamer Abkommen, erfolgt durch die Militärische Administration (SMAD) und im Ergebnis eines Volksentscheides die Enteignung der Monopol- und Rüstungsindustrie sowie des Junkerlandes.

Durch diese Enteignung, die demokratische Bodenreform (Junkerland in Bauernhand), die Entnazifizierung in Staat und Wirtschaft sowie ein großes Aufbauwerk zur Überwindung der Folgen des Krieges und der durch die Spaltung entstandenen volkswirtschaftlichen tiefgreifenden Proportionen sowie durch die demokratische Umgestaltung wurden die gesellschaftlichen und ökonomischen Grundlagen einer demokratischen, antifaschistischen Ordnung geschaffen.

Das Wirken und die Politik dieses Staates war geprägt vom Antifaschismus, Frieden und Völkerverbundenheit.

Und – nicht vergessen, in dieser Zeit erbrachte die DDR Reparationsleistungen an die Sowjetunion in Höhe von 99,1 Milliarden D-Mark (Kurs 1953). Damit trug die sowjetisch besetzte Zone / DDR rund 98 % der Reparationslast Gesamtdeutschlands.

Vom ersten Tage der Gründung der Bundesrepublik führte die Bonner Regierung einen unerbittlichen Kampf gegen die DDR, den neuen Deutschen Staat.

Ein Blick zurück.

- Die Adenauerregierung verkündet am 21. Oktober 1949 die Doktrin vom Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik und erklärt, dass der Bonner Staat der einzige deutsche Staat und einzige legitime Vertreter des

Deutschen Volkes sei, der allein berechtigt ist, im Namen ganz Deutschlands zu sprechen.

Jahrzehnte benutzte die Bonner Regierung den Alleinvertretungsanspruch als Mittel der Drohung, der Erpressung und des Drucks gegenüber anderen Staaten, um die Herstellung normaler Beziehungen zur DDR zu verhindern.

- Das von Bonn diktierte bedingungslose Embargo für die Ausfuhr von wichtigen Industrieausrüstungen und Geräten in die DDR sollte den Aufbau der Wirtschaft erschweren, verzögern und stören.
- Die Einführung von schikanösen Erschwernissen für die Beantragung von Reiseunterlagen für die Einreise von Bürgern der DDR in NATO-Staaten. Durch die Nichtanerkennung der Reisepässe der DDR mussten DDR-Bürger für private, dienstliche, kulturelle oder sportliche Anlässe die notwendigen Reisepässe und Visa persönlich beim Britischen Travel-Büro im britischen Sektor von Berlin dort beantragen und abholen.
- Jahrelange Störaktionen, um die Stabilität der Währung der DDR zu untergraben. Unter Verletzung von Gesetzen der DDR erfolgte in Westberlin durch Geldinstitute der BRD ein Umtausch von 1,00 DM der BRD zu einem Schwindel- und inoffiziellen Kurs von 5,00 Mark der DDR.

Damit wurden Millionen Mark der DDR dem Geldumlauf der DDR entzogen. Zum anderen konnten Bürger der BRD und Westberlin mit dem ungesetzlich erworbenen Geld in der DDR Erzeugnisse kaufen oder Dienstleistungen und Tarife mit einem mehrfachen Gewinn in Anspruch nehmen.

- Bis 12. August 1961 und danach durch kriminelle Schlepperbanden erfolgte durch die BRD eine gezielte Abwerbung von Fachkräften aus Industrie, Landwirtschaft, Wissenschaft, Gesundheitswesen sowie aus Kultur und Sport. Dieser Verlust vor allem von gut ausgebildeten, vorwiegend jungen Menschen, schmerzte.

Die Reihe solcher Störaktionen und Machenschaften ließ sich noch weiter fortsetzen. Trotz alledem und aller Schwierigkeiten, der Aufbau ging weiter.

Was in der historisch kurzen Zeit im Osten Deutschland nach 1945 geleistet und geschaffen wurde, war und ist beeindruckend. Es war ein schwerer Weg. Die Bilanz der DDR kann sich sehen lassen. Nach kaum mehr als zwei Jahrzehnten gehörte die Volkswirtschaft der DDR zu den leistungsfähigsten in Europa. Es wurde ein Wirtschaftsaufschwung erreicht, der im Westen als „zweites Deutsches Wirtschaftswunder“ anerkannt worden ist.

Die Enteignung der Monopole und Junker, die Vergesellschaftung der Industrie und Banken ermöglichten eine Vollbeschäftigung und ein hohes Maß an Sicherheit.

Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde zunehmend verwirklicht. Gleiche, vom Geldbeutel der Eltern unabhängige Bildungschancen wurden von Beginn an gesetzlich garantiert und wahrgenommen.

Ein breitgefächertes soziales System der Betreuung und Versorgung wurde geschaffen. Eine einheitliche, von den Gewerkschaften geleitete und kontrollierte Sozialversicherung und für jedermann übersehbare und verständliche Arbeitsgesetzgebung wurde eingeführt.

Die Jugend erfuhr eine allseitige Förderung. Die Beziehung von Staat und Werktätigen entwickelten sich in einem offenen System der Mitgestaltung in Staat und Wirtschaft.

Die Friedenssicherung und Solidarität, ein fester Bestandteil gewerkschaftlicher Interessenvertretung bestimmte die Außenpolitik der DDR.

Der vorliegende Vergleich vermittelt einen Einblick in die Gestaltung und Entwicklung von Grundrechten sowie über ausgewählte, bedeutungsvolle, gesellschaftliche sowie sozialpolitische Leistungen in beider Deutschen Staaten.

Dabei war es nicht immer möglich, die bei der Vielzahl von Gesetzen enthaltenen Einzel- und Teilregelungen sowie in höchstrichterlichen Urteilen getroffenen und Gesetzeskraft erhaltenden Entscheidungen in der BRD zu erfassen.

Der Vergleich macht auch deutlich, dass es bei den beiden deutschen Staaten, bei der Berücksichtigung der unterschiedlichen Gesellschaftssysteme und des auch dadurch unterschiedlichen Leistungsniveaus ausgeprägte Regelungen zu den gesellschaftlichen Grundrechten der Bürger sowie ihren sozialpolitischen Rechten und Leistungen gibt.

Damit ist dieser Vergleich auch ein Beitrag zur korrekten und wirklichkeitsnahen Darstellung des Verlaufs und Leistungsniveaus der gesellschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse in Ost und West.

Er ermöglicht aber auch eine ermutigende Erinnerung und den Nachweis, dass es in der DDR in den wesentlichsten gesellschaftlichen, arbeitsrechtlichen und sozialen Bereichen, bessere Rahmenbedingungen und auch Einzelregelungen für die Bürger und die arbeitende Bevölkerung insbesondere der Frauen, Mütter und Jugend gegeben hat.

Konnte so ein Staat, der für seine Bürger solche gesellschaftlichen sowie sozialen Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen hat, ein Unrechtsstaat sein ???.

Die Gesamtheit der gesellschaftlichen Rechte und Leistungen in der DDR waren, sind und bleiben Ausdruck und Spiegelbild des Rechtsstaates DDR.

Damit ist der Vergleich aber auch zugleich eine unmissverständliche und nachweisführende Antwort auf die haltlose und verlogene Verteufelung der DDR als Unrechtsstaat und SED - Diktatur.

Der 70. Jahrestag, an dem die offizielle Spaltung durch den Westen erfolgte und sich zwei Deutsche Staaten bildeten sowie der vor 30 Jahren erfolgte Anschluss der neuen Bundesländer der DDR an die BRD war für uns ein gegebener Anlass, so einen Faktenvergleich zu erarbeiten und öffentlich zu machen.

Für die heutigen Generationen zu Ihrer eigenen Beurteilung fern von Verteufelung, Lüge und Alleinanspruch.

Werner Koch

Verein Freie Deutsche Gewerkschaften e.V.

-Förderverein –

Zur Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Mitglied des Vorstandes.

2. Zu verfassungsgebenden Grundrechten:

Verfassung:

Abschnitt II

Kapitel 1 Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 20

1. Jeder Bürger der DDR hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten.
Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.
2. Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens.
Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

Artikel 24

1. Jeder Bürger der DDR hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation.
Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit.
Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

2. Zu den Grundrechten:

Grundgesetz:

I Grundrechte - Artikel 3

- 1.** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2.** Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile ein.
- 3.** Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 6

- 1.** Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- 2.** Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- 3.** Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- 4.** Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

3. Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund – FDGB

Gegründet am 15. Juni 1945 in Berlin.

Mitglieder in Millionen:

1945 = 2,0	1959 = 6,0	1987 = 9,5
1946 = 2,2	1968 = 6,8	
1947 = 3,5	1972 = 7,3	
1955 = 5,3	1982 = 9,1	

Verfassung und Gewerkschaften:

Erstmalig in der deutschen Verfassungsgeschichte haben die Gewerkschaften und ihre Rechte in einer Verfassung eine feste Verankerung.

In einem besonderen Kapitel (3) und den Artikeln 44 und 45 werden den im FDGB vereinten Gewerkschaften ihre Rechte und ihre ungehinderte Betätigung garantiert.

Das betrifft:

Die Gewährleistung der umfassenden gewerkschaftlichen Mitbestimmung in Staat und Gesellschaft,

die Wahrnehmung ihrer Vorschlags-, Vereinbarungs-, Zustimmungs-, informations- und Mitwirkungsrechte.

Die Mitarbeit und Vertretung in den gewählten staatlichen Organen und an der Leitung und Planung der Volkswirtschaft.

Das Recht der Gesetzesinitiative vor allen zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens sowie zur gesellschaftlichen Kontrolle und

die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

3. Der Deutsche Gewerkschaftsbund - DGB

Gegründet am 13.Oktober 1949 in München.

Mitglieder in Millionen:

1949 = 4,5	1972 = 6,9	1992 = 10,2
1955 = 6,1	1982 = 7,8	2009 = 4,2
1959 = 6,2	1987 = 9,5	2018 = 5,9
1968 = 6,3	1991 = 11,8	

Grundgesetz und Gewerkschaften:

Im Grundgesetz gibt es keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur freien Betätigung und Förderung der Gewerkschaften.

Ein Recht zur Bildung und Tätigkeit der Gewerkschaften lässt sich lediglich aus dem Artikel 9 des Grundgesetzes „**Vereinigungsfreiheit, Verbot von Maßnahmen gegen Arbeitskämpfe**“ ableiten.

Im Absatz 1 heißt es dazu: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

Im Absatz 3 heißt es weiter „Das Recht zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen, Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“

Zum Organisationsaufbau und Arbeit im Betrieb:

Die im FDGB vereinten 16 Industriegewerkschaften und Gewerkschaften (IG / G) sind nach dem Organisationsprinzip „**Ein Betrieb eine Gewerkschaft**“ aufgebaut.

Damit waren erstmalig in Deutschland die Gewerkschaften vor Ort im Betrieb präsent und mit ihren Mitgliedern in deren existenzieller Lebens- und Interessensphäre direkt verbunden.

Der FDGB gab der gewerkschaftlichen Interessenvertretung einen neuen Inhalt.

Die Gesamtheit der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder und ihrer Familien bestimmten ihr gewerkschaftliches Wirken.

Erstmalig in der Geschichte der der Deutschen Gewerkschaftsbewegung war, dass den Gewerkschaften ihren Vorschlägen entsprechend, gesetzliche Rechte und Vollmachten für bestimmte Bereiche übertragen wurden, für deren Planung, Leitung und Organisation sie allein zuständig und Verantwortlich waren.

Das betraf.

- zunächst die mit dem Arbeitsgesetzbuch zum Gesetz erhobenen umfassenden **Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften**. Damit erhielt der FDGB und seine IG/Gewerkschaften und ihre betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vom Gesetzgeber die Vollmacht zur Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Vereinbarungs-, Vorschlags-, Zustimmung-, Informations- und Kontrollrechte.
- **Die Übernahme der staatlichen Arbeitsschutzinspektionen** (außer der technische Überwachung) und deren Kontroll- und Auflagenrechte die sie gemeinsam mit den Arbeitsschutzkommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitungen, den ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren und den Arbeitsschutzobleuten der Gewerkschaftsgruppen durchsetzten. Durch sie erfolgte eine ständige Kontrolle der Arbeitsschutzmittel der Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten, über die Ursache von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie Arbeiterschwernisse.
- **Die Übernahme der Leitung und Kontrolle der Sozialversicherung** durch die Gewerkschaften, damit erhielten alle sozialversicherten Werk tätige und deren Familienangehörige über die Sach-, und Geldleistungen im Krankheitsfall, bei Arbeitsunfällen und Mutterschaft, Rentenleistungen bei Invalidität, Arbeitsunfällen, im Alter und für Hinterbliebene sowie umfassend soziale Betreuung und Versorgung mit Heilmitteln und Kuren durch eine einheitliche gewerkschaftlich verwaltete und nicht auf Gewinn orientierte Sozialversicherung.

Zum Organisationsaufbau und Arbeit im Betrieb:

Der DGB und die Einzelgewerkschaften sind nach dem Organisationsprinzip **auf Orts-, Stadt-, Kreis- und Landesebene bzw. nach Fachgewerkschaften** entsprechend den volkswirtschaftlichen Zweigen aufgebaut.

Ein allgemeines Recht auf gewerkschaftliche Strukturen und eine ungehinderte Tätigkeit im Betrieb gibt es nicht.

Nach geltendem Recht ist demzufolge die Bildung gewerkschaftlicher Vertretungsorgane in dem Betrieb nicht zulässig.

Die Wahrnehmung der Rechte der Gewerkschaften im Betrieb ist weitgehendst eingeschränkt, da für den Gesetzgeber das Betriebsverfassungsrecht, kein öffentliches Recht, sondern auf Grund der privaten Eigentumsverhältnisse Teil des Privatrechts ist.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen der Betriebsverfassung gleichgestellte Verfassungsorgane sind und keine öffentlich-rechtlichen Funktionen ausüben.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Wahrnehmung der Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Vertretungsrechte **für die Arbeitnehmer** sind das Betriebsverfassungsgesetz (Betr.VG) und das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG).

Danach erfolgt die Vertretung der Interessen der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben durch die Betriebsräte, die von den Arbeitnehmern als ihre Vertretungsorgane gewählt werden und nicht durch betriebliche gewerkschaftliche Vertretungsorgane.

Auf Grund dieser Rechtslage ist eine Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Mitbestimmungs- und Vertretungsrechte nur äußerst begrenzt möglich und mit weitgehenden, rechtlichen Vorgaben, Auflagen und Kommentierungen verbunden.

Bestimmender Ausgangspunkt dafür ist der § 2 des BetrVG.

„Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber“

Im Abs. 1 heißt es:

„Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und in Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebes zusammen.

Im Kommentar zum BetrVG wird es zur Gesetzestextkommentierung im Betrieb vertretenen Gewerkschaften dann konkreter.

- **Die Übertragung des Rechts der Gewerkschaften auf eigens von ihr organisierte Kulturarbeit.**

So hatten die Leiter der Betriebe nach dem Arbeitsgesetzbuch zu sichern, dass die Organisation der kulturellen Arbeit durch die Gewerkschaften ungehindert wahrgenommen werden konnte. Dazu waren durch die Betriebe die finanziellen und materiellen Mittel bereitzustellen und zu sichern, dass die Kultureinrichtungen des Betriebes, wie die Kulturhäuser, Clubs und Bibliotheken den Gewerkschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden und sie über deren Nutzung und den Einsatz der Leiter und kulturpolitischen Mitarbeiter selbst entscheiden konnten.

- Die gesetzlich anerkannte und geförderte **Rolle der Gewerkschaften als Haupterholungsträger** aller Werktätigen deren Basis der Feriendienst der Gewerkschaften und der Betriebe mit ihren über 73.500 Erholungseinrichtungen und über 5 Mio. Ferienreisen war. Die Planung und Leitung erfolgten in eigener Verantwortung durch den FDGB und in den Betrieben durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen. Das Erholungswesen wurde vom Staat und in den Betrieben materiell und finanziell gefördert.

Arbeitsgesetzbuch: - Rechte der Gewerkschaften.

§ 23 Die Gewerkschaftsmitgliederversammlungen bzw.

Vertrauensleutevollversammlungen haben das Recht, zu grundlegenden Fragen der Entwicklung des Betriebes und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen Stellung zu nehmen und vom Betriebsleiter Informationen und Rechenschaft zu verlangen.

§ 24

1.

Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht,

- a) Betriebskollektivverträge und andere Vereinbarungen mit dem Betriebsleiter abzuschließen,
- b) zu Fragen der Leitung und Planung des Betriebes Vorschläge zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben,
- c) die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften geforderte Zustimmung zu Entscheidungen des Betriebsleiters zu erteilen oder abzulehnen,

Es heißt dort:

„Eine Gewerkschaft ist im Betrieb vertreten, wenn mindestens ein Mitglied Arbeitnehmer des Betriebes ist und nicht zu den leitenden Angestellten zählt“.

Maßgeblich für die Arbeit der gewerkschaftlichen Vorstände in den Betrieben ist die privatrechtliche Rechtslage die zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern besteht.

Das verhindert eine freie Betätigung der Gewerkschaftsverbände und erfordert die Einhaltung zivilrechtlicher Bestimmungen.

Das betrifft z.B.

- die Zugangsrechte, die Anmeldung von Betriebsbesuchen, die Teilnahme an Betriebsversammlungen und Betriebsratssitzungen, die Wahl der Gewerkschaftlichen Vertrauensleute sowie die Beratung mit ihren Mitgliedern.

Dazu die notwendigen gesetzlichen Regelungen bzw. Kommentierungen:

Zur Wahrnehmung des Zugangsrecht:

- Nach den im § 2 des BetrVG genannten Aufgaben und Befugnissen der Gewerkschaften ist deren Beauftragter nach Unterrichtung des Arbeitgebers der Zugang zum Betrieb zu gewähren. Im Kommentar wird dazu erklärt, dass die Gewerkschaften den Arbeitgeber rechtzeitig vorher über Zeitpunkt, den Zweck des Besuches und über die Person des Beauftragten zu unterrichten hat.

Zur Teilnahme an den Betriebsversammlungen:

- Nach § 46 können Beauftragte der Gewerkschaften an sämtlichen Betriebsversammlungen beratend teilnehmen, vorausgesetzt das Arbeitnehmer dieses Betriebes ihrer Gewerkschaft angehören. Im Kommentar wird aber dazu ausdrücklich hingewiesen, dass damit eine Gewerkschaft nicht befugt ist, innerhalb und außerhalb der Betriebsversammlung eine gezielte Mitgliederwerbung und das Verteilen von Werbematerialien zu betreiben

- d) vom Betriebsleiter bzw. von Mitarbeitern Informationen und Rechenschaft zu verlangen.
 - e) die Kontrolle über die Wahrung der Rechte der Werktätigen auszuüben.
2. Die Vorsitzenden der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, an Arbeitsberatungen der Leiter teilzunehmen und in betriebliche Unterlagen, einschließlich der Personalakten, Einsicht zu nehmen.
 3. Bedarf eine Entscheidung des Betriebsleiters entsprechend diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung, ist die Zustimmung Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Entscheidung. Für die Rechtsunwirksamkeit einer fristgemäßen Kündigung oder fristlosen Entlassung wegen fehlender gewerkschaftlicher Zustimmung gilt § 60.
 4. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Missachtung der Rechte und Vorschläge der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften durch den Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von dem übergeordneten Leiter zu fordern, dass die Betreffenden zur Verantwortung gezogen werden.
 5. Zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Betriebsgewerkschaftsleitung, in Betrieben mit Abteilungsgewerkschaftsorganisationen die Abteilungsgewerkschaftsleitung, in Betrieben ohne Betriebsgewerkschaftsleitung die Ortsgewerkschaftsleitung.

§ 25

Die Vertrauensleute und die anderen Gewerkschaftsgruppenfunktionäre haben das Recht, in ihrem Tätigkeitsbereich zu Fragen der Leitung und Planung Vorschläge zu unterbreiten und Stellung zu nehmen sowie die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

Teilnahme an Betriebsratssitzungen

- **Ein uneingeschränktes und eigenständiges Recht zur Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern an den Sitzungen des Betriebsrates gibt es nicht.**

Der Gesetzgeber weist darauf hin, dass der Betriebsrat ein eigenständiges, von der Gewerkschaft unabhängiges Organ ist. Deshalb geht das BetrVG von der grundsätzlichen Trennung der Aufgaben der Betriebsräte und der Gewerkschaften aus.

Eine Teilnahme der Gewerkschaften an Sitzungen des Betriebsrates ist daher nach § 31 BetrVG wie folgt geregelt:

„Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates kann ein Beauftragter einer im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen, in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen“.

Die Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute

Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute, die im Betrieb als Arbeitnehmer tätig sind, wirken als Interessenvertreter und sind wichtige Bindeglieder zwischen den im Betrieb gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern und den zuständigen örtlichen Gewerkschaftsvorständen.

Ihre Tätigkeit gehört zur koalitionspezifischen Betätigung der Gewerkschaften und ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Wahl der Vertrauensleute in den Betrieben durchzuführen wurde erst 1995 durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts ermöglicht, wonach ihrer Wahl, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit erfolgt, nichts entgegensteht.

§ 26

1. Den Vertrauensleuten und anderen Gewerkschaftsgruppenfunktionären sowie den Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitung nur mit vorheriger Zustimmung des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes, den Mitgliedern von Gewerkschaftsvorständen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, dem sie angehören, fristgemäß gekündigt werden. Das gilt auch bei fristloser Entlassung. Eine Zustimmung ist in gleicher Weise erforderlich, wenn diesen Gewerkschaftsfunktionären länger als eine Woche eine Arbeit außerhalb des Bereiches übertragen werden soll, für den sie gewählt sind.
2. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen haben den gleichen Kündigungsschutz wie die Mitglieder der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen.

Die Gewerkschaften im Osten Deutschlands in den Jahren 1945 bis 1990 waren und bleiben ein bedeutendes Phänomen, eine in ihrer Vielfalt und Wirkungskraft einmalige gewerkschaftliche Errungenschaft sowie eine Bereicherung und Fortschreibung der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Eine zum Problem der betrieblichen Vertretungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften notwendige abschließende Bemerkung:

Dieser Gesetzgebungsbereich hat in den zurückliegenden Jahrzehnten, durch eine Vielzahl von obersten Gerichtsentscheidungen ergänzt, geändert bzw. erweitert und unterfüttert mit einer breiten Auslegungskommentierung einen Umfang erreicht, der nicht mehr für jedermann zu überblicken und zu verstehen ist.

So umfasst z.B. die 27. Auflage des Handkommentares des Verlegers Franz Vahlen allein nur zum Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung 2.192 Druckseiten Gesetzestext mit Kommentierungen, Gerichtsurteilen und Verzeichnissen.

4. Zur Arbeitsgesetzgebung

Das Gebot der Weimarer Reichsverfassung von 1919, „Das Reich schafft sich eine einheitliche Arbeitsgesetzgebung“ (Artikel 157)

eine bis heute ungelöste und weiterhin offene Frage.

Nicht in der DDR.

Mit dem Arbeitsgesetzbuch (AGB) der DDR gab es eine zusammengefasste, systematisierte, einheitliche und für jedermann verständliche Arbeitsgesetzgebung. Das Arbeitsrecht war ein selbständiger komplexer und leicht anwendbarer Rechtszweig.

1. Januar 1978 – das Arbeitsgesetzbuch der DDR und das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch vom 16. Juni 1977 tritt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Arbeitsgesetzbuch vom 12. April 1961 außer Kraft.

Zum ersten Mal in der deutschen Arbeitsrechtsgeschichte gibt es eine in 43 Seiten, in 17 Kapiteln und 305 Paragraphen zusammengefasst., einheitliche, übersehbare und für jedermann verständliche Arbeitsgesetzgebung. Dieses Arbeitsgesetzbuch war die erste grundlegende in sich geschlossene Regelung eines sozialistischen Arbeitsrechts.

Es umfasste:

1. **Kapitel:** Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts §§ 1 – 17
2. **Kapitel:** Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Werktätigen §§ 18 – 37
3. **Kapitel:** Abschluss, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages §§ 38 – 70
4. **Kapitel:** Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin §§ 71 – 94
5. **Kapitel:** Lohn und Prämie §§ 95 – 128
6. **Kapitel:** Berufsausbildung §§ 96 – 144
7. **Kapitel:** Aus- und Weiterbildung §§ 145 – 159
8. **Kapitel:** Arbeitszeit §§ 160 – 188
9. **Kapitel:** Erholungsurlaub §§ 189 – 2003.
10. **Kapitel:** Gesundheits- und Arbeitsschutz §§ 201 – 22
11. **Kapitel:** Geistig-, kulturelles und sportliches Leben und soziale Betreuung im Betrieb §§ 223 – 239.
12. **Kapitel:** Besondere Rechte der Frauen und Mütter §§ 240 – 251
13. **Kapitel:** Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen §§ 252 – 266
14. **Kapitel :** Schadenersatzleistungen des Betriebes §§ 267 – 273
15. **Kapitel :** Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten §§ 271 – 290
16. **Kapitel :** Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts §§ 291 – 295
17. **Kapitel :** Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet Der Sozialversicherung §§ 296 - 305

4. Zur Arbeitsgesetzgebung

Eine einheitliche, übersehbare kodifizierte 1.) Arbeitsgesetzgebung gibt es nicht.

Bis heute ist das „Arbeitsrecht weitgehend Richterrecht“.

Mit einer einheitlichen und systematisierten Arbeitsgesetzgebung würde sich die bisherige Praxis, die weitere Gestaltung des Arbeitsrechts durch richterliche Entscheidungen regeln zulassen, erübrigen.

Nach wie vor werden durch die Rechtsprechung des **Bundesarbeitsgericht** Aufgaben übernommen, die eigentlich dem Gesetzgeber zustehen.

Statt einem übersichtlichen und praxistauglichen Arbeitsgesetzbuch sind mehr als 60 gängige Einzelgesetze und weit über 15.000 veröffentlichte arbeitsrichterliche Entscheidungen die heutige Rechtsbasis für Arbeitsrechtsfragen.

Der einstimmige Beschluss des Runden Tisch vom 04.04.1990, das Arbeitsrecht der DDR als Bestandteil des Verfassungsentwurf in eine vorgeschlagene Volksabstimmung einzubeziehen, wurde verhindert.

Auch die im Einigungsvertrag- Artikel 30 Abs. 1 – enthaltene Vereinbarung ein Arbeitsvertragsgesetz zu kodifizieren wurde bis heute nicht realisiert.

Die Gesetzeszersplitterung hat auch nach der Wiedervereinigung weiter zugenommen. So stieg die Zahl der Einzelgesetze, die auch oft in das Arbeitsleben eingreift, weiter an. Hinzu kommt, dass es in wichtigen Bereichen überhaupt keine gesetzlichen Regelungen gibt.

So, z.B. zum **Recht der Arbeitnehmerhaftung** und zum **Arbeitskampfrecht**

Als Orientierung sich im Labyrinth des zersplitterten und unübersichtlichen Arbeitsrechts zurecht zu finden sollen Gesetzestextausgaben helfen.

Das erfolgt in einer Zusammenfassung von maßgeblichen Gesetzen, richterlichen Entscheidungen und Kommentaren in Form von Textausgaben wie z.B.

- Die schon genannte 27. Auflage des Handkommentar über das
- Betriebsverfassungsgesetz Die Arbeits- und Sozialordnung (1824 Seiten) und
- Die Sammlung der Arbeitsgesetze von der Akademie für Arbeits- und Sozialrecht (932 Seiten).

1) Zusammenfassende Regelung eines Rechtsgebietes (Gesetzeszusammenfassung)

5. Besondere arbeitsrechtliche Regelungen für die werktätigen Frauen und Mütter

- Im Arbeitsgesetzbuch –

-

In einem speziellen Kapitel (12) sowie im § 30 und § 210 (AGB) sind die besonderen Rechte, der Schutz, die Gleichstellung und Förderung für die werktätigen Frauen und Mütter geregelt.

Das betrifft:

- Die Verpflichtungen der Betriebe alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die werktätigen Frauen mit Kindern ihre berufliche Tätigkeit und Entwicklung mit ihren Aufgaben als Mutter in der Familie erfüllen können.
- Regelungen zur verkürzten Arbeitszeit für vollbeschäftigte Frauen mit mehreren Kindern bis zu 16 Jahren bzw. mit einem schwerstbeschädigten Kind bei Bezahlung eines Durchschnittlohnes für die durch Verkürzung entfallende Arbeitszeit nach §160 Abs.3 - AGB.
- Besondere Rechtsvorschriften für die Aus- und Weiterbildung von Frauen mit Kindern bis 16 Jahren durch individuelle Gestaltung der Arbeitszeit, Freistellung von Arbeit, Patenschaften, Erfahrungsaustauschen, Erstattung persönlicher Aufwendungen oder anderer geeigneter Maßnahmen.
- Besonderer Schutz für schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern.

5. Besondere arbeitsrechtlichen Regelungen für die werktätigen Frauen und Mütter

Ein zusammengefasstes und Überschaubares gesetzliches Regelwerk zu den arbeitsrechtlichen Fragen der Frauen und ihrer Förderung gibt es nicht.

So sind arbeitsrechtliche Regelungen für Frauen und Mütter in verschiedenen Gesetzeskomplexen enthalten.

so z.B.

- im Arbeitsvertragsrecht
- in Sonderarbeitsverhältnissen wie Leiharbeit und Berufsausbildung
- im Gleichbehandlungsgesetz
- im Sozialgesetzbuch
- im technischen und sozialen Arbeitsschutz
- im Bereich Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie
- im Mitbestimmungsbereich (Betriebsverfassungsgesetz)
- Verfahrensrecht (Arbeitsrichtergesetz) und
- in Höchstgerichtlichen Urteilen.

- Das Verbot für Nacht- und Überstundenarbeit für schwangere und stillende Mütter,
- Die Freistellung zur Schwangeren- und Mütterberatung bei Zahlung eines Ausgleiches in Höhe des Durchschnittlohnes,
- Die Gewährung von **Schwangerschaftsurlaub** für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und **Wochenurlaub** für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung (22 Wochen bei **Mehrlingsgeburten** und komplizierten Entbindungen) bei Gewährung einer monatlichen Mütterunterstützung von der Sozialversicherung.
- Den besonderen Schutz schwangerer, stillender Mütter und Mütter mit Kindern im Alter bis zu einem Jahr durch Übertragung einer anderen zumutbaren Arbeit für diese Zeit bei Zahlung des Durchschnittlohnes.
- Freistellung nach dem Wochenurlaub **bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes (Babyjahr)** von der Arbeit bei Zahlung einer monatlichen Mütterunterstützung der Sozialversicherung.
- Gewährleistung von zwei Stillpausen von je 45 Minuten, einen besonderen Kündigungsschutz für schwangere und Mütter sowie Vergünstigungen für alleinstehende Väter für die für vollbeschäftigte werktätige Mütter geltenden Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und den Erholungsurlaub auch zur Anwendung kommen.

Zu weiteren sozialen Leistungen:

Für jedes Kind wird eine **Geburtenbeihilfe von 1.000 Mark** gezahlt.

Das staatliche Kindergeld erhöhte sich 1987 für das erste Kind auf 50,00 Mark, für das zweite Kind auf 100,00 Mark und für das dritte und jedes weitere Kind auf 150,00 Mark.

Einen **monatlichen Hausarbeitstag** erhalten vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt, wenn

- sie verheiratet sind,
- Kinder bis zu 18 Jahren zum Haushalt gehören,
- Pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die
- Pflegebedürftigkeit ärztlich bestätigt ist.

Dazu Auszüge aus diesen Gesetzen:

Sozialgesetzbuch III

§8 Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

- (1) „Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftigen Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

Betriebsverfassungsgesetz:

§ 75 Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen:

- (1) „Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen.....ihres Geschlechts oder ihrer Identität unterbleibt“.

Spezielle Gesetze zum Mutterschutz:

Die spezifischen gesetzlichen Regelungen für den Mutterschutz sind nicht einheitlich in einem Gesetz geregelt.

Dafür gelten:

- **Das Sozialgesetzbuch. SGB – Fünftes Buch (V)**

Gesetzliche Krankenversicherung- §24, Abs. 1 und 3 und 24c

Nach Abs.1 ist die Zahlung eines Mutterschaftsgeldes an weibliche Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld haben, zu zahlen und hat die Zahlung dieses Mutterschaftsgeldes für die letzten 6 Wochen vor dem mutmaßlichen Tag der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt, zu erfolgen.

Nach § 24c umfassen die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft die ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, die Versorgung mit Arznei-, Verbands- Heil- und Hilfsmitteln, Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe und Mutterschutzgeld.

- sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- vollbeschäftigte alleinstehenden Väter mit Kindern bis zu 18 Jahren und
- vollbeschäftigte Männer bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit der Ehefrau.

Die Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit erfolgt durch einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

Mütter mit zwei Kindern können zur Pflege ihres erkrankten Kindes bezahlte Freistellung in Anspruch nehmen.

70.000 Familien mit drei Kindern erhielten von 1976 – 1985 eine Neubauwohnung oder konnten sich durch Gewährung zinsloser Kredite ein Eigenheim bauen.

§30 - Frauenförderungsplan-

Zur Förderung der Frauen im Arbeitsprozess und Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sind im Betrieb im **Frauenförderungsplan** abrechenbare Maßnahmen zwischen dem Leiter des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung als Teil des Betriebskollektivvertrages (BKV) zu vereinbaren.

Dabei ist die Mitwirkung der Frauen zu sichern und über die Erfüllung vor den Frauen Rechenschaft zu legen.

1986 wurden in 21.000 Betrieben solche Frauenförderungspläne ausgearbeitet.

§ 210- Besonderer Schutz der werktätigen Frauen und Jugendlichen

Abs. 1 – Die Gesundheit und Arbeitskraft der Frauen und der Jugendlichen unter 18 Jahren werden besonders geschützt.

Danach waren die Arbeitsbedingungen entsprechend den physischen und physiologischen Besonderheiten der Frauen und dem körperlichen Entwicklungsstand der Jugendlichen zu gestalten.

Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden, wenn vorher ärztlich festgestellt ist, dass sie für diese Tätigkeit geeignet sind.

Während ihrer Beschäftigung sind sie jährlich einmal zu untersuchen.

- **Das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzarbeitsverordnung MuSchG)**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen beziehen sich unter anderem auf:

- die Gestaltung der Arbeitsplätze für werdende oder stillende Mütter,
- Beschäftigungsverbote für werdende Mütter
- Meldepflicht der Schwangerschaft,
- Beschäftigungsverbote nach der Entbindung,
- für Stillzeiten,
- für Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit,
- Kündigungsverbote,
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Urlaub u.a.

So ist z.B. stillenden Müttern (§ 7) auf ihr verlangen die zum stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zwei Mal eine halbe Stunde oder täglich eine Std. und bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als 8 Std. zweimal täglich eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten bei gleichen Verdienst zu gewähren.

Nach §14 erhalten Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, einen Zuschuss für die in der Zeit der Schutzfristen sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 € und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt.

Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (Mutterschutzarbeitsverordnung MuSchV)

Diese Verordnung enthält Regelungen für werdende und stillende Mütter von besonders gefährdeten Arbeitsplätzen und für besondere Beschäftigungseinschränkungen.

Für einen bezahlten Hausarbeitstag für vollbeschäftigte Frauen gibt es seit 1949 bis heute keine gesetzliche Regelung.

Eine eindeutige Regelung, die gesetzlich vorschreibt, zur Förderung der Frauen im Betrieb Frauenförderungspläne auszuarbeiten, gibt es nicht.

In den §§ 80 und 92 des Betriebsverfassungsgesetzes gibt es zur Förderung der Frauen im Betrieb folgende Bezugnahme:

§ 80 – Allgemeine Aufgaben des Betriebsrates-

Zu Kindergärten und Kinderkrippen:

1987 - Über 91 % der arbeitsfähigen weiblichen Bevölkerung ist berufstätig.

1985 - alle Kinder der entsprechenden Altersstufe, dessen Eltern es wünschen, können einen Kindergarten besuchen.

Es bestehen:

- 13.150 Kindergärten mit 866.252 plätzen
- 7.430 Kinderkrippen mit 343.787 Plätzen

Das entsprach einen Versorgungsgrad bezogen auf 1.000 Kinder

- bei Kindergärten von 893 (89,3 %) und
- bei Kinderkrippen von 840 (84%).

1989 - lag der Versorgungsgrad bei Kindergärten bei 92 %

Für die **Verpflegungskosten** zahlen die Eltern einen geringen Anteil.

- Im Kindergarten je Kind 0,35 Mark pro Tag,
- In der Kinderkrippe je Kind 1,40 Mark pro Tag.

Im Abs. Punkt 2a und 2b heißt es dazu

- die Durchsetzung der täglichen Gleichstellung von Frauen und Männer, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus- Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, zu fördern;
- die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern.

§ 92 – Personalplanung –

Nach Abs. 1 hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über die Personalplanung umfassend und rechtzeitig zu informieren.

Im Kommentar des Betriebsverfassungsgesetzes (27. Auflage) gibt es lediglich einen Hinweis, dass im Sinne des Abs. 3 (§92) als Maßnahme die Aufstellung eines **Frauenförderplanes** in Betracht käme, der alle drei Jahre zu erstellen und zwischenzeitlich zu aktivieren wäre.

Kindergärten und Kinderkrippen:

Die Rolle der Frau als Hausfrau war lange Zeit gesellschaftliche Grundauffassung. Bis zur Selbständigkeit der Kinder sollte die Frau für den Haushalt und die Kinderbetreuung verantwortlich sein. Das änderte sich in der 80iger Jahren und vor allem nach dem Anschluss der DDR zur Bundesrepublik und den damit verbundenen hohen Versorgungsgrad bei Kindereinrichtungen.

Ein einheitliches gesetzgebendes System der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder sowie zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen gab es nicht.

So war einer Veröffentlichung der Süddeutschen Zeitung vom 17.11.1972 zu entnehmen, **dass Ende 1971 für je 100 Kinder an Kindergartenplätzen zur Verfügung stand: 72,2 Plätze in Stuttgart, 43,1 Plätze in München, 33,9 Plätze in Köln, 30,7 Plätze in Westberlin, 23,4 Plätze in Hamburg und 17,5 Plätze in Kiel.**

Nach **Art.31 im Einigungsvertrag** war seitens der Bundesregierung eine Kostenbeteiligung zur Gewährleistung der Weiterführung der Einrichtungen zur Tagesbetreuung im Anschlussgebiet nur noch bis zum 30 Juni 1991 vorgesehen.

Eine Neuregelung trat mit dem **Achten Buch des Sozialgesetzbuches Artikel 1 – Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG)** am 01.Januar 1991 in Kraft.

Mit diesem Achten Buch wurde eine bunte gesetzliche Neuregelung eingeleitet, die ein Angebot- und Leitungsnetz für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern schaffen sollte.

Die materiellen und finanziellen Aufwendungen für die ganztägige Betreuung und Erziehung der Kinder in den Vorschuleinrichtungen trägt der Staat und die Betriebe.

Entscheidungsschritte zur Gleichstellung der Frauen.

- 1950** - Aufhebung des Letztentscheidungsrechts des Mannes in allen Eheangelegenheiten

- 1972** - Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, kostenlose Verabreichung der Antibabypille.

- 1950** - Volljährigkeit der weiblichen und männlichen Jugendlichen mit 18 Jahren

- 1963** - Die erste Frau moderierte im Fernsehen eine Nachrichtensendung

So enthält das achte Buch des SGB im § 24 für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ein **Rechtsanspruch** auf Förderung in einer Kindereinrichtung oder durch Tagespflege bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Für die Umstellung der bundesrechtlichen Vorgaben sind die Länder verantwortlich. Hier gibt es von Bundesland zu Bundesland große Unterschiede, die einen Gesamtüberblick nicht möglich machen.

Das betrifft z.B. die Ziele und Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die Bedarfsplanung und Öffnungszeiten, Bau- und Raumausstattung, Größe der Einrichtungen und Gruppen, die Qualifikation des Personals u.a.m.

Einer Veröffentlichung der Bundesstatistik von 2006 und des Statistischen Bundesamtes von 2012, war zu entnehmen, dass der Versorgungsanteil bei Kindern

- zwischen 0-3 Jahren **2006** = 13,6 % und **2012** = 27,6 % sowie
- zwischen 3-6 Jahren **2006** = 86,9 % und **2012** = 93,4 % betrug.

Laut einer Studie (1) betragen im Kindergartenjahr 2009/2010 die **Kindergartengebühren** in 100 untersuchten Kommunen für die Betreuung eines vierjährigen Kindes im zweiten Kindergartenjahr, für die tägliche Mindestbesuchszeit von 4 Stunden, für eine Familie mit 45.000 € Bruttojahreseinkommen für ein Jahr zwischen 0 und 1.752 € und für eine Familie mit 80.000 € Bruttojahreseinkommen 2.520,00 € .

Entscheidungsschritte zur Freistellung der Frauen

- 1958** Aufhebung des letztentscheidungsrecht des Mannes in allen Eheangelegenheiten,
- 1976** Freigebe der Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen (Indikationsregelung)
- 1992** Regelung des Schwangerschaftsabbruchs,
- 1975** Volljährigkeit der weiblichen und männlichen Jugend mit 18 Jahren.
- 1971** Die erste Frau präsentiert eine Nachrichtensendung im Fernsehen.

insm – Kindergartenmonitor (<http://www> oder

insm – kindergartenmonitor .de/

5. Über die Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft

1986 - 38 % der Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen sowie 30 % der Bürgermeister sind Frauen.

1989 - 29 % der Mitglieder in Parteien sind Frauen mehr als 50 % in Massenorganisationen

1987 - 53 % (5,0 Millionen) der 9,5 Millionen Mitglieder des FDGB sind Frauen und Mädchen.

56% (1,4 Millionen) von den insgesamt im FDGB ehrenamtlich aktiv Tätigen sind Frauen und Mädchen.

84.593 weibliche Gewerkschaftsmitglieder sind aktiv in über 1.100 gewählten Frauenkommissionen für die Förderung der Frauen tätig.

28,6 % der 3,6 Millionen Mitglieder im Deutschen Turn- und Sportbund (DTSB) sind Frauen.

33 % aller Leiter in der Volkswirtschaft sind Frauen.

57 % in den Bereichen von Wissenschaft, Bildung, Kultur und Gesundheitswesen sind Frauen.

58 % sind es im Handel.

Beschäftigungsgrad der arbeitsfähigen weiblichen Bevölkerung:

- 1955 = 55,5 %

- 1965 = 70,5 %

- 1970 = 81,9 %

- 1987 = 91,0 %

5. Über die Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft

1987 – 1990

11. Deutscher Bundestag:

88 Mitglieder (15,4%) der 519 gewählten Bundestagsabgeordneten sind Frauen.

Mit dem Beitritt der 144 Abgeordneten der Volkskammer in den 11. Bundestag am 3. Oktober 1990 erhöht sich der Anteil der Frauen auf **118** (17,8%).

19 .Deutscher Bundestag:

2017

Von 709 der gewählten Abgeordneten sind **218** (30,7%) Frauen.

Anteil der Frauen im DGB!

1999	2,44 Millionen
2009	2,03 Millionen
2018	2,01 Millionen

Eine abgeschlossene Berufsausbildung haben:

1986 von 100 Berufstätigen mit entsprechendem Bildungsabschluss hatten:

- **47** Frauen einen Facharbeiterabschluss

- **13** Frauen eine Meisterausbildung

- **62** Frauen einen Facharbeiterabschluss und

- **39** Frauen einen Hochschulabschluss.

Wie aus dem Gleichstellungsbericht der Bundesregierung vom März 2017 zu entnehmen war, ist weiterhin in allen 51 % der Familien der Mann der Hauptverdiener, in 24 % der Alleinverdiener und nur in 10 % der Fälle, wo die Partner gleich verdienen.

Im Gutachten zu diesen Gleichstellungsbericht heißt es dazu

„Männer und Frauen sind noch nicht gleichberechtigt. Frauen leisten täglich 52 % mehr unbezahlte Tätigkeit als Männer (Erziehung und Pflege der Kinder, Angehöriger und Ehrenamt).

Die Lohn- Sorge- Lücke bringt: ungleiche Verwirklichungschancen“.

So hatten, dem Statistischen Bundesamt folgend nur 10% der Mütter mit Kindern unter 3 Jahren einen Vollzeitjob, während es bei den Männern 83% waren.

21 % der Mütter in Ostdeutschland waren 2015 voll erwerbstätig.

37 % der berufstätigen Frauen arbeiten in Teilzeit .Die Mehrzahl davon im Mindestlohnsektor mit einem Mindestlohn von 8,84 €.

87 % der alleinerziehenden Frauen mit einem Kind, die einen Mindestlohn erhalten, sind auf Nebenverdienste angewiesen.

Nur 1,7 % der Spitzenpositionen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur werden von ostdeutschen besetzt. In 11 von 14 Bundesministerien gibt es kaum eine Frau als Abteilungsleiter.

7. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelungen zur Förderung der Jugend

Verfassung der DDR

Abschnitt II – Kapitel 1 – Artikel 20; Absatz 3

„Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewusst teilzunehmen“

Artikel 23; Absatz 1, Satz 2 und Absatz 2

„Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.“

(2) „Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.“

Artikel 24; Absatz 1, Satz 2

„Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.“

Artikel 25; Absatz 1, Satz 4

„In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.“

08. Februar 1950

Die provisorische Volkskammer beschließt das **erste Gesetz** zur Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend am umfassenden Aufbau des Sozialismus und ihrer allseitigen Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung.

04. Mai 1964

Die Volkskammer beschließt das **zweite Gesetz** über die Teilnahme der Jugend am umfassenden Aufbau des Sozialismus und ihrer allseitigen Förderung in Beruf, Schule und bei Kultur und Sport.

28. Januar 1974

Die Volkskammer beschließt das **3. Gesetz** über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung.

7. Grundgesetzrechtliche und gesetzliche Regelungen zur Förderung der Jugend

Grundgesetz der BRD

Einen besonderen Artikel zur staatlichen Förderung und den besonderen Rechten der Jugend gibt es, bis auf den Artikel 12a, nicht.

Die Rechte der Jugend sind in den allgemeinen Artikeln in den Grundrechten der Bürger und in den staatsbürgerlichen Rechten eingebunden.

Artikel 12a; Absatz 1

„Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.“

Zu arbeitsgesetzlichen Regelungen für die Jugend

Arbeitsgesetzbuch 2. Kapitel

§ 31

Jugendförderungsplan

Zur Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik ist im Betrieb jährlich ein Jugendförderungsplan im Zusammenwirken mit dem Jugendverband FDJ sowie in Abstimmung mit der BGL und der Betriebssportgemeinschaft auszuarbeiten, mit der Jugend zu beraten, im Betrieb zu veröffentlichen und über dessen Verwirklichung vor der Jugend Rechenschaft abzulegen.

§ 35

Durch den Betriebsleiter sind **Jugendbrigaden** zu bilden und Jugendobjekte zu übergeben.

1986 - In den Betrieben bestehen 43.650 Jugendbrigaden mit 575.300 Mitgliedern.

3. Kapitel

§ 39 - Arbeitsverträge

1. Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses durch Arbeitsvertrag ist zulässig, wenn diese bei Aufnahme der Tätigkeit das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Pflicht zum Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erfüllt haben.

§ 59

1. Zur fristgemäßen Kündigung und fristlosen Entlassung von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Facharbeitern bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluss durch den Betrieb ist die vorherige Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

4. Kapitel

§ 74

4. Der Betrieb hat Arbeitsplätze einzurichten, die für Jugendliche, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, geeignet ist.

Zu arbeitsgesetzlichen Regelungen für die Jugend

Wie bereits an anderer Stelle vermerkt wurde, gibt es bis heute keine in einem Arbeitsgesetzbuch systematisierte zusammengefasste Regelung des Arbeitsrechts. Die damit oft durch richterliche Entscheidungen erfolgte Reglementierung des Arbeitsrechts und damit verbundene weitere Zersplitterung der Arbeitsgesetzgebung zeigt sich auch im Jugendarbeitsrecht.

Arbeitsrechtliche Regelungen für Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren sind in folgenden Gesetzen enthalten:

- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – ArbSchG).
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)
- III. und IX. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB)
- Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz - BurlG)

Dabei enthält allein das Betriebsverfassungsgesetz und die Wahlordnung mit 175 Paragraphen und 70 Druckseiten in 134 Paragraphen arbeitsrechtliche Regelungen zur Jugend und zu den Vertretungen der Jugend sowie Auszubildenden.

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 8

- „Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden“.

§ 12

„Bei einer Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit 10 Stunden, im Bergbau unter 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten“.

8. Kapitel

§ 166

- (3) Für Jugendliche unter 18 Jahren muss die arbeitsfreie Zeit zwischen zwei Arbeitsschichten mindestens 13 Stunden betragen.

§ 170

- (2) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in der Zeit von 18,00 Uhr bis 06,00 Uhr ist verboten.

§§ 174 und 175

- (2) Für jugendliche von 16 bis 18 Jahren sind für zwei aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als zwei und jährlich nicht mehr als 60 Überstunden zulässig.
- (2) Für Jugendliche unter 16 Jahren und für Lehrlinge ist Überstundenarbeit verboten.

§ 182

- (3) Jugendliche sind zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht freizustellen.

Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch (Urlaub)

§ 10 – Erholungsurlaub

Der Grundurlaub beträgt:

- für Lehrlinge 24 Werktage
- für jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren 21 Werktage, im Alter von 16 – 18 Jahre 18 Werktage.

Höhepunkt der Jugendförderung ist die jährlich in den Betrieben, Kreisen und Städten veranstaltete „**Woche der Jugend und der Sportler**“.

1,5 Millionen Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, darunter 400.000 Lehrlinge, waren Mitglied im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB).

1987 bestehen 5.834 **gewerkschaftliche Jugendausschüsse** bei den Vorständen des FDGB, den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften (IG/Gew.), sowie bei des betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, in denen annähernd 31.000 junge Gewerkschafter ehrenamtlich tätig sind.

§ 14

- (1) „Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden“.
- (2) „Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - in Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 20 Uhr
 - in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 - in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 - in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

§ 19

- (1) „ Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich:
 - mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 - mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 - mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,
 - „Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von 3 Werktagen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Kündigungsschutzgesetz enthält keine spezielle Regelung zur Kündigung von Jugendlichen. Im Kündigungsschutzgesetz § 1 – Sozial ungerechtfertigte Kündigungen _ gibt es im Abs. 2 lediglich eine Bezugnahme, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat.

Einen Kündigungsschutz gibt es für **Jugend- und Ausbildungsververtretungen**.

Nach § 15 des Kündigungsschutzgesetzes ist die Kündigung eines Jugendvertreters, einer Jugend- und Ausbildungsververtretung unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen und die nach § 103 des BetrVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrates vorliegt.

8. Sozialpolitische Regelungen, Leistungen und Übersichten

Erklärung der Menschenrechte der UN 1948

Aus Artikel 25 – **Wohlfahrtsrechte**

„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung...“

Das Wohnungsbauprogramm

Ein altes Ziel der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung, die Wohnungsfrage als soziales Problem zu lösen, wird verwirklicht.

Wohnen – ein soziales Grund- und Menschenrecht, Kernstück der Sozialpolitik und Staatsdoktrin der DDR

Für die Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms wurden von 1971 bis 1986 rund 287 Milliarden Mark, das sind 10% des in diesem Zeitraum produzierten Nationaleinkommens, verwendet.

1986 wurde mit der größten Jahresleistung an neugebauten und modernisierten Wohnungen der letzte Abschnitt des Wohnungsbauprogramms eingeleitet. In einem historisch kurzen Zeitraum **von 1971 bis 1990 erhalten 10,4 Millionen Bürger eine neue Wohnung.**

Zwei Drittel aller Neubauwohnungen wurden an Arbeiterfamilien vergeben.

Junge Eheleute zogen in jede vierte Wohnung ein.

Mit mehr als 400 Wohnungen je 1.000 Einwohner und durchschnittlich 26 Quadratmeter Wohnfläche pro Person wurde ein international hohes Niveau erreicht.

Das alles erfolgte zu niedrigen und **stabilen Mieten, von 0,80 bis 1,25 Mark je Quadratmeter im Monat.** Das entsprach nur annähernd 3% des Haushaltneutoeinkommens der Arbeiter- und Angestelltenhaushalte.

1.575,00 Mark beträgt 1982 das durchschnittliche Haushaltneutoeinkommen (Quelle DIW, Berlin).

8. Sozialpolitische Regelungen, Leistungen und Übersichten

Erklärung der Menschenrechte der UN 1948

Aus Artikel 25 – Wohlfahrtsrechte

„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung...“

Wohnungspolitik und Wohnungsbau sind Ländersache und werden von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.

Gesamtübersichten und wohnungspolitische Konzeptionen sind nicht abrufbar. Bereits in den 70er Jahren gab es Hinweise aufzunehmende Wohnungsnot und eine rückläufige Tendenz im Wohnungsbau.

Seit Anfang des 21. Jahrhunderts bis heute ist die Wohnungsnot weiter gestiegen. Es herrscht akuter Wohnungsmangel vor allem bei Sozial- und kleinen Wohnungen. Zwischen 2000 und 2018 sank die Zahl von Sozialwohnungen von knapp 2,6 Millionen auf rund 1,15 Millionen.

Immobilienkonzerne kaufen hunderttausende Wohnungen auf und treiben die Mieten in die Höhe.

In Großstädten herrscht eine Wohnungskrise. Die Mieten stiegen in Berlin in den letzten zehn Jahren um **104 Prozent** und liegen mit 11,40 Euro je Quadratmeter auf Platz 5 der teuersten Mieten in den 14 größten deutschen Städten – hinter München (17,90 € je Quadratmeter), Frankfurt/Main (13,80 €), Stuttgart (12,30 €) und Hamburg (11,90 €).

Quelle: <https://news.immowelt.de/>

Nach einer im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung in 77 Städten **(1)** vorgenommenen Untersuchung wird auf eine absurde Fördersystematik im Sozialen Wohnungsbau hingewiesen. Statt mit der teuren Wohnraumförderung eine dauerhafte Mietpreisbindung durchzusetzen, enthalten die meisten Förderprogramme zeitliche Begrenzungen der sozialen Bindung auf 20 bis 30 Jahre. Danach können dann wieder die Mieten erhöht und Wohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.

Immer mehr wird aus dem elementaren Menschenrecht auf Wohnen für die Immobilienkonzerne ein Spekulationsobjekt.

Bei der „Deutsche Wohnen“ liegt die Rendite aktuell bei 18%. Bei der nordrhein-westfälischen börsenorientierten Wohnungsaktiengesellschaft WEG wurde die Dividende 2019 auf satte 19% angehoben.

(1) Ein Report der Hans- Böckler- Stiftung; Verdi Report Nr: 01/2019, Mai 2019, Seite 14

Der Kultur- und Sozialfonds (K.u.S-Fonds)

Der K.u.S Fonds ist die Hauptfinanzierungsquelle zur Entwicklung der betrieblichen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk­tätigen.

1986 – 5,2 Milliarden Mark werden zur Finanzierung der Arbeits- und Lebensbedingungen eingesetzt,

davon:

für die Arbeiterversorgung	= 38%
für Ferien- und Erholungswesen	= 14%
für Kultur, Sport und Jugendförderung	= 13%
für gesundheitliche Betreuung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen	= 35%

Zur Arbeiterversorgung in den Betrieben

Die Finanzierung der Arbeiterversorgung erfolgt aus

- dem Kultur- und Sozialfonds (38% von 5,2 Milliarden Mark) und
- aus einem jährlichen Betrag von 2 Milliarden Mark aus dem Staatshaushalt.

1986

In nahezu **8.000 Betrieben mit eigener Werkküche** wurde ein Versorgungsgrad von 77% erreicht.

4,5 Millionen Werk­tätige können täglich mit einem warmen Essen versorgt werden.

Zentral verbindliche und einheitliche Regelungen sowie Vorgaben zur **Gestaltung und Finanzierung der betrieblichen Arbeits- und Lebensbedingungen**, insbesondere für die Versorgung der Arbeitnehmer und für soziale Einrichtungen gibt es nicht.

Spezifische Hinweise und begrenzte Bezugnahmen gibt es

- in einzelnen Sozialgesetzbüchern
- im Betriebsverfassungsgesetz und
- im Mitbestimmungsgesetz.

Einen besonderen Platz in der Gesetzgebung und Kommentierung auf dem Gebiet der Mitbestimmung nimmt der Bereich der sozialen Angelegenheiten ein, dem aber mit dem § 74 des BetrVG ein eingeschränkter Rahmen vorgegeben wird. So enthält der § 74 – **Grundsätze für die Zusammenarbeit** – Vorschriften und Regelungen über die allgemeine Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zur Sicherung der „Friedenspflicht“.

Danach sollen Arbeitgeber und Betriebsrat mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten, über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung verhandeln und Vorschläge zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten unterbreiten. Weiter heißt es dann im Abs. 2 „Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind unzulässig; Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt. Arbeitgeber und Betriebsrat haben Betätigungen zu unterlassen, durch die der Arbeitsablauf oder der Frieden des Betriebes beeinträchtigt werden.“

Nach § 87 BetrVG – Mitbestimmungsrechte bei sozialen Angelegenheiten – hat der Betriebsrat, soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Regelungen bestehen, u.a. bei der Form, Ausstattung, Verwaltung und Finanzierung von Sozialeinrichtungen mitzubestimmen.

In der Kommentierung zu diesen Paragraphen wird aber **ausdrücklich**, unter Bezugnahme auf entsprechende Urteile des Bundesarbeitsgerichtes, darauf hingewiesen, dass die Vorschläge des Betriebsrates zur Errichtung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen nicht erzwungen werden dürfen.

Die dazu aufzuwendenden finanziellen Mittel unterliegen der „**mitbestimmungsfreien**“ Entscheidung des Arbeitgebers.

Zur Arbeiterversorgung in den Betrieben

Für die Sicherung der Versorgung der Arbeitnehmer mit Speisen und Getränken, die Errichtung von Werkküchen und Kantinen sowie deren Finanzierung gibt es keine zentralen gesetzlichen Vorgaben. Sie liegen damit in alleiniger Verantwortung der Arbeitgeber.

Der Anteil der Essenspreise für jedes Essen beträgt für einen Werktätigen:

- unter 0,70 Mark	= 38,2%
-	
-	
- von 0,70 bis 1,00 Mark	= 48,9%
-	
- von 1,00 bis 1,50 Mark	= 12,5%
-	
- von 1,50 bis 2,00 Mark	= 2,5%
-	
- mehr als 2,00 Mark	= 0,9%

Mehr als 90% der Beschäftigten nehmen die Pausen- und Imbissversorgung in Anspruch.

Rund um die Uhr wurden täglich 200.000 Bauschaffende durch 63 Hauptauftragnehmer Versorgung mit einem warmen Essen sowie mit einem Pausen- und Imbissangebot versorgt.

Nicht in allen Betrieben mit 100 Beschäftigten bestehen eigene Werkküchen.

In der Mehrheit der Betriebe erfolgt die Versorgung der Arbeitnehmer durch private Versorgungsunternehmen.

So verbuchte z.B. das umsatzstärkste Unternehmens-Betriebsrestaurant – 2017/2018 einen Umsatz von 383 Millionen Euro.

Kennzahlen der Verpflegung/Gastronomie in Betrieben

Betriebe mit 100 Beschäftigten, die Mittagsversorgung anbieten	13.800
Davon Betriebe mit eigener Küche	9.100
Gesamtwareneinsatz/Jahr rund in Milliarden Euro	4,5
Nutzung des Betriebsrestaurants in Millionen Menschen	9,47
Verzehrfälle pro Jahr in Milliarden	1,6
Durchschnittspreis in Euro	3,54
Umsatz (Gäste-Ausgaben) pro Jahr in Milliarden Euro	5,7
Subventionen der Unternehmen pro Jahr ca. in Milliarden Euro	1,7
Zusätzlicher Umsatz in Milliarden Euro	6,9
Gesamtvolumen Betriebsverpflegung pro Jahr in Milliarden Euro	14,9

Siehe: www.statista.com

Zur Arbeitszeit Urlaub und Erholung

- 43³/₄ Stunden beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit ohne Schichtarbeit
- 42 Stunden für Zweischichtarbeiter
- 40 Stunden für Werktätige im Dreischichtsystem sowie Mütter mit zwei und drei Kindern oder einem schwergeschädigten Kind

1986 – jeder fünfte Werktätige arbeitet 40 Stunden in der Woche.

Der Werktätige darf nicht länger als **4¹/₂ Stunden hintereinander ohne Pause** arbeiten.

Die Mindestdauer einer Pause beträgt 15 Minuten. Die Pause zur Einnahme einer Hauptmahlzeit muss mindestens 30 Minuten betragen (§ 165 (1 u. 2) AGB)

Urlaub

Seit 1979 beträgt der jährliche **Mindesturlaub** bei vollem Lohn 3 Wochen und 3 Tage.

Zusatzurlaub von 3 bis 10 Arbeitstagen erhalten Schichtarbeiter differenziert nach Schichtsystem.

1 bis 5 Arbeitstage für Werktätige mit besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen sowie verantwortungsvoller Tätigkeit.

3 Arbeitstage für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und Rekonvaleszenten (genesende).

5 Arbeitstage für Blinde.

Für die Zeit des Erholungsurlaubs erhält der Werktätige eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittslohnes. Die Urlaubsvergütung ist auf Antrag vor Antritt des Erholungsurlaubs zu zahlen (§ 193 – Abs. 1 und 2).

Zur Arbeitszeit, Urlaub und Erholung

Nach dem Arbeitszeitgesetz § 3 darf die **tägliche Arbeitszeit** acht Stunden nicht überschreiten.

Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden

Die Arbeitszeit kann über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt.

Arbeitnehmer dürfen länger als sechs Stunden hintereinander nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden (§ 4 Ruhepausen).

Die Arbeit ist durch in voraus bestehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis neun Stunden und 45 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen.

Urlaub

Der **Urlaub** des Arbeitnehmers beträgt 24 Werktage nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses (Bundesarbeitsgesetz § 3 und 4).

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten dreizehn Wochen vor Beginn des Urlaubs. Es ist vor dem Antritt des Urlaubs auszuzahlen (§ 11 Abs. 1 und 2).

Erholung

Der FDGB ist Haupterholungsträger der Werktätigen in den Betrieben

1987 – der Feriendienst des FDGB und der Betriebe, das sind:

- **694** FDGB-Erholungsheime
- **371** vom FDGB vertraglich genutzte Einrichtungen und zahlreiche Unterkünfte bei privaten Vermietern
- **5** Ferienhotels
- das FDGB Urlauberschiff „Arkona“
- **72.500** betriebliche Ferienheime und Einrichtungen sowie
- der internationale Urlauberaustausch.

1987 – wurden für die Gewerkschaftsmitglieder und Werktätigen 5,1 Millionen Erholungsreisen bereitgestellt.

Für eine Reise vom FDGB-Feriendienst trägt der Urlauber ein Viertel der Kosten. 175 Mark Zuschuss je Reise werden aus Mitteln der Gewerkschaften und des Staates gewährt.

Für Kinder zwischen 2 und 16 Jahren sind bei einem 13 tägigen Aufenthalt 30 Mark zu zahlen.

Zur Feriengestaltung der Schüler und Kinder.

Der FDGB beteiligt sich umfassend an der jährlich organisierten Feriengestaltung von 2 Millionen Schülern. Dazu werden aus dem Staatshaushalt, dem Kultur- und Sozialfonds, aus weiteren Mitteln der Betriebe und Gewerkschaften jährlich 700 Millionen Mark bereitgestellt.

Bei der Feriengestaltung der Kinder erbringen die Gewerkschaften einen bedeutenden eigenen Beitrag. Sie sind **Träger und Organisatoren der betrieblichen Kinderferiengestaltung**. Sie bereiten jährlich 9.000 Lagerleiter und deren Stellvertreter sowie über 90.000 Gruppenleiter und deren Helfer für ihre Tätigkeit in 5.000 Kinderferienlagern vor.

In diesen Ferienlagern verbringen jedes Jahr 800.000 Kinder der Werktätigen erholsame und erlebnisreiche Tage.

Der Preis für einen 2-oder 3-wöchigen Aufenthalt beträgt für die Betriebsangehörigen bis zu 2 Kindern **gleich 4,00 Mark**, bei 3 Kindern **gleich 3,00 Mark** und bei mehr als 3 Kindern **2,00 Mark** wöchentlich pro Kind.

Erholung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund verfügt über keine eigenen gewerkschaftlichen Erholungseinrichtungen.

Die einst gegründete „DGB-Reisen GmbH“ existiert nicht mehr.

Eine bei der IG Metall bestehende Service GEW-Urlaubswelt bietet als Reiseveranstalter in Katalogen Urlaubsreisen für ihre Mitglieder und auch Nichtmitglieder im In- und Ausland an.

So z.B. auf der Insel Rügen.

So kostet eine **Ferienwohnung** (7 Übernachtungen) in der Hauptsaison (22.05. bis 18.10.2019) pro Person zwischen **392,00 €** und **483,00 €** für Nichtmitglieder bzw. zwischen **343,00 €** bis **420,00 €** für Mitglieder und für Kinder von 6 bis 15 Jahren **98,00 €**.

Eine **Kinderferiengestaltung** durch die Betriebe und entsprechende Kinderferienheime ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Träger und Organisatoren von Ferienlagern für Kinder sind in der Regel öffentliche oder freie Träger, wie z.B. christliche Jugendverbände, Pfadfinder sowie Wohlfahrtsverbände.

Rahmenbedingungen für Reisebegleitungen werden durch den **Verband – Bundesforum Kinder- und Jugendreisen** verliehen, dem viele der freien und gewerblichen Träger von Ferienlagern angeschlossen sind.

Übersichten über Kinderferieneinrichtungen und eine Preisgestaltung sind aus den zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen nicht zu entnehmen.

Betriebsferienlager und die zentralen Pionierlager aus der DDR wurden nach 1990 von einem Kinder- und Jugenderholungszentrum (KIEZ) übernommen. Wie die Übernahme erfolgte (Bezahlung an die Betriebe oder durch die Treuhand dann durch Enteignung) ist unklar.

Solche Ferienaufenthalte für Kinder in Kinderferienlagern kosten heute:

Kinderferienlager in Peenemünde (Usedom) Anfang Juli

für	7 Tage	ab 289 €
für	9 Tage	ab 335 €
für	13 Tage	ab 550 €
für	15 Tage	ab 560 €

Kinderferienlager Johannegeorgenstadt (Erzgebirge)

für	7 Tage	ab 275 €
für	13 Tage	ab 520 €
für	15 Tage	ab 550 €

siehe kinder-ferienlager.com

Lohnabzüge der Arbeiter und Angestellten

Nach § 127 AGB beschränken sich die Lohn- bzw. Gehaltabzüge der Arbeiter und Angestellten auf

- die Lohnsteuer
- den Sozialversicherungsbeitrag

Die Berechnung erfolgt nach dem Lohnsteuergrundtarif G (alle Angaben in Mark)

Steuerpflichtiger Monatslohn		Berechnungsmodus	Steuerbetrag/Monat
von	bis		
175,00	199,99	0,20 M + 11,2% des Betrags über 175 M	3,00
200,00	299,99	3,00 M + 15% des Betrags über 200 M	18,00
300,00	399,99	18,00 M + 20% des Betrags über 300 M	38,00
400,00	499,99	38,00 M + 24% des Betrags über 400 M	62,00
500,00	599,99	62,00 M + 30% des Betrags über 500 M	92,00
600,00	699,99	92,00 M + 34% des Betrags über 600 M	126,00
700,00	1.257,99	126,00 + 22,5% des Betrags über 700 M	251,55
1258,00	und mehr	20% des Einkommens	

Nach diesem Lohnsteuergrundtarif lag die monatliche Lohnsteuer zwischen 0,42% und 20% des steuerpflichtigen Monatsbruttoeinkommens.

Das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen je Arbeiter und Angestellten lag 1986 bei 1.170 Mark.

Der Sozialversicherungsbeitrag der Werkstätigen

Die Höchstgrenze für die Berechnung des Sozialversicherungsbeitrages lag bei 600 Mark vom monatlichen Bruttoeinkommen des Werkstätigen.

Von diesen 600 Mark betrug der Sozialversicherungsbeitrag 10 %.

Damit betrug die Höchstgrenze der Beitragshöhe 60,00 Mark.

Beispiele über unterschiedliche Einkommen und Lohnabzüge

1. **Steuerpflichtiger Monatslohn** = 499,99 Mark
 - Gesamtnettoeinkommen im Monat = 300,01 Mark
 - Abzüge gesamt (61,99 Mark + 10% von 499,99 Mark) = 119,98 Mark
 - Abzüge in Prozent = 23,99 %

Lohnabzüge für Arbeitnehmer

Die Berechnung der Steuern, Abschläge und Versicherungen erfolgt nach 6 Steuerklassen und differenzierten gesetzlichen Vorgaben.

Monatliche Lohnabzüge sind.

1. **Die Lohnsteuer** – 14 bis 45% des Gesamteinkommens;
2. **Der Solidaritätszuschlag** – 5,5% von der Lohnsteuer;
3. **Die Kirchensteuer** – 9% von der Lohnsteuer, 8% in Baden-Württemberg und Bayern;
4. **Die Krankenversicherung** – Gesamt – 14,6% vom Gesamteinkommen, davon bezahlt 7,3% der Arbeitnehmer;
5. **Die Rentenversicherung** – 18,6% vom Gesamteinkommen, davon bezahlt 9,3% der Arbeitnehmer;
6. **Die Pflegeversicherung** – 3,05% (seit 2019 einheitlich) vom Gesamteinkommen, davon bezahlt 1,525% der Arbeitnehmer;
7. **Die Arbeitslosenversicherung** – 2,5% vom Gesamteinkommen, davon bezahlt 1,25% der Arbeitnehmer

Beamte, Soldaten und Mini-Jobber mit einem monatlichen Einkommen unter 450,00 € sind von diesen Abzügen befreit.

2. Berechnung nach durchschnittlichem monatlichen Bruttogesamteinkommen von 1.170,00 Mark (Stand 1986)

• Steuerpflichtiger Gesamtlohn	=	1.170,00 Mark
• Gesamtnettoeinkommen im Monat	=	876,00 Mark
• Abzüge gesamt (61,99 Mark+10% von 499,99 Mark)	=	294,00 Mark
• Abzüge in %	=	25,10%

3. Steuerpflichtiger Monatslohn

	=	2.000,00 Mark
• Gesamtnettoeinkommen im Monat	=	1.540,00 Mark
• Abzüge gesamt	=	460,00 Mark
• Abzüge in %	=	23 %

Beispiele von Arbeitnehmern über deren Einkommen und Lohnabzüge

1. Lohnempfänger, männlich, 28 Jahre, ledig, Steuerklasse I, Metallbranche, konfessionslos

- Gesamtbruttoeinkommen: März 2019 = 2.500,00 €
- Gesamtnettoeinkommen: = 1.687,95 €
- Abzüge gesamt: = 812,05 €
- Abzüge in %: = **32,48%**

2. Gehaltsempfänger, weiblich, 26 Jahre, ledig, Steuerklasse I, Handel, konfessionslos

- Gesamtbruttoeinkommen: Juli 2018 = 2.185,00 €
- Gesamtnettoeinkommen: = 1.497,12 €
- Abzüge gesamt: = 687,88 €
- Abzüge in %: = **31,48%**
-

3. Gehaltsempfänger, männlich, 53 Jahre, verheiratet, Steuerklasse IV, Dienstleistungsbereich

- Gesamtbruttoeinkommen: Mai 2019 = 3.905,70 €
- Gesamtnettoeinkommen: = 2.350,92 €
- Abzüge gesamt: = 1.554,78 €
- Abzüge in %: = **39,81%**

9. Die Theaterkunst in der DDR

Im Jahre 1985 bestanden 183 staatliche Theater- und Spielstätten, darunter 46 Schauspiel-, 45 Musik-, 5 Kinder- und Jugend- sowie 15 Puppentheater und 4 staatliche Ensemble.

In diesen Theatern waren insgesamt 22.000 Mitarbeiter und davon ca. 12.500 Künstler beschäftigt.

Über 10 Millionen Bürger, davon 2,0 Millionen Werktätige aus Betrieben durch Theateranrecht, besuchten jährlich Theaterveranstaltungen.

Der Anteil des von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Theateranrechts betrug 50 – 70 %.

Darüber hinaus besuchten allein 1985 2.35 Millionen werktätige, die in 356 gewerkschaftlichen Kulturhäusern durchgeführten 40.450 Theater- und künstlerischen Veranstaltungen.

Die Finanzierung der Theater- und Spielstätten erfolgte durch staatliche Zuschüsse und den Verkauf der Theaterkarten.

Die Preise für Theaterveranstaltungen waren äußerst niedrig und in der Regel wesentlich niedriger als für Bühnenveranstaltungen der Unterhaltungskunst.

Beispiele für Preise von Theaterkarten:

Je nach Bedeutungsgruppe (A-, B- oder C-Theater) kosteten Theaterkarten

	Im Freiverkauf	Im Anrecht
Theater Parchim:	1,75 – 3,05 M	1,50 – 2,45 M
Theater Schwerin	3,05 – 6,05 M	1,50 – 4,85 M
Kom. Oper Berlin	5,05 – 15,05 M	3,50 – 11,50 M

Die Preise für Theater- bzw. künstlerische Veranstaltungen in den gewerkschaftlichen Kulturhäusern wurden aus Gewerkschaftsgeldern oder aus dem Kultur- und Sozialfonds gestützt. Zum Teil wurden sie auch kostenlos vergeben.

9. Zur Theaterentwicklung

In der Bundesrepublik gibt es bei Theatern eine sehr differenzierte Rechts- und Eigentumsstruktur sowie unterschiedliche Organisationsformen.

So zum Beispiel Theater als eigenständige Einrichtungen des Staates oder Landes, oder als Regiebetriebe in Form eines öffentlich- rechtlichen Unternehmens des Kreises oder der Gemeinde, oder als Zweckverbände zum Führen eines öffentlichen Theaters sowie als Privattheater oder Stiftungen.

Insgesamt gibt es (Stand 2017) 140 Stadttheater und Landesbühnen sowie 128 Orchester (einschließlich Theaterorchester), 210 Privattheater und 84 Festspiele.

Die Gesamtbesucherzahl betrug 2017 rund 35,5 Millionen Zuschauer. Die Zahl der befristet und unbefristeten tätigen Theatermitarbeiter betrug 2017 etwas über 39.600.

44.361 Personen waren in den Theatern und Orchestern angestellt. Das künstlerisch-technische Personal umfasste 13.140 Stellen.

Die Finanzierung erfolgt weitgehend durch eigene Einnahmen, bei den öffentlich- rechtlichen Theatern durch Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund, Ländern, Gemeinden, Rundfunk und Lotto sowie durch private Einrichtungen (Spenden, Sponsoring).

Eine Regelung zu Theateranrechten für spezielle gesellschaftliche Organisationen zu ermäßigten Preisen gibt es nicht. Preisermäßigungen werden bei Abonnements und Platzmieten, für Besucherorganisationen und bei Studenten- und Schülerkarten gewährt.

Beispiele für Preise von Theaterkarten

	Im Freiverkauf	Für Ermäßigungen
Theater Anklam	7,00 – 27,00 €	4,00 – 8,50 €
Theater Schwerin	10,00 – 39,00 €	5,00 – 12,00 €
Kom. Oper Berlin	10,00 – 79,00 €	10,00 – 23,00 €

Dabei ist zu vermerken, dass die Theaterpreise je nach Vorführung äußerst unterschiedlich gestaltet werden. So liegen zum Beispiel in der Kom.Oper Berlin bei bestimmten Theaterveranstaltungen die Preise zwischen 131,00 € und 315,00 € und bei ausgewählten Konzertveranstaltungen zwischen 81,00 und 172,00 €.

10. Verbraucherpreise, Mieten, Tarife, Dienstleistungen – Stand 1980

Eine notwendige Vorbemerkung:

Der folgende Preisvergleich bezieht sich auf die Jahre um 1980. Es ist angebracht, an die Situation dieser Zeit und die anhaltenden Störversuche der Regierung der BRD auf die Währung der DDR zu erinnern.

So wechselten jahrelang unter Verletzung der Gesetze der DDR und aus spekulativen Gründen die Geldinstitute der BRD in Westberlin 1 D-Mark zum Schwindelkurs in Höhe von 5 Mark der DDR.

Mit diesem unrechtmäßig und illegal erworbenen Geld der DDR konnten Bürger der BRD und Westberlin in der DDR Erzeugnisse kaufen oder Dienstleistungen und Tarife mit einem mehrfachen Gewinn in Anspruch nehmen.

Zum anderen stiegen in den Jahren 1970 bis 1980 in der BRD die Lebenshaltungskosten auf insgesamt 164,9%. Davon waren alle wesentlichen Seiten der Lebenshaltung betroffen.

Einen Preisanstieg gab es u.a.

- für Elektroenergie, Gas und Brennstoffe auf 193,8%
- für Bekleidung und Schuhe auf 169,2%

10. Verbraucherpreise, Mieten, Tarife, Dienstleistungen – Stand 1980

- für Nahrungs- und Genussmittel auf 159,2%
- bei Wohnungsmieten auf 161,2% und
- bei Waren und Dienstleistungen für Verkehrszwecke auf 165,6%.

In der DDR wurde auch in dieser Zeit die stabile und staatlich gestützte Verbraucherpreispolitik für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen fortgesetzt. Das stabile Preisniveau war ein fester Bestandteil des Realeinkommens der Bürger der DDR.

Interessanterweise kam die Bundesregierung auf Grund dieser Entwicklung und entstandenen neuen Situation in einem offiziellen Regierungsdokument (Drucksache 7/2423 – vom 29.07.1974) zur Feststellung, dass in den vergangenen Jahren eine bedeutende Aufwertung der Mark der DDR gegenüber der D-Mark stattgefunden hat.

So wurde von der Bundesregierung vermerkt, dass zum damaligen Zeitpunkt ein **Kaufkraftverhältnis von 1 Mark der DDR zu 1,01 D-Mark bestand.**

Übersicht Verbraucherpreise DDR

Ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Geborgenheit sowie des Realeinkommens der Bürger waren die stabilen und vom Staat gestützten Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen.

Erzeugnis	Menge	Mark
Rindfleisch zum Schmoren	1 kg	9,80
Rindfleisch, Lendenfilet	1 kg	13,20
Schweinefleisch, Kotelett	1 kg	8,00
Schweineschnitzel	1 kg	10,00
Leberwurst, Hausmacherart	1 kg	6,60
Jagdwurst	1 kg	6,80
Würstchen, frisch	1 kg	8,50
Kochschinken	1 kg	10,20
Fischstäbchen - Tiefkühl	1 kg	3,20
Broiler, bratfertig, Klasse A	1 kg	8,40
Eier über 60 Gr./Stück	10 Stück	3,90
Vollmilch 3,2% Fett	1 Liter	1,00
Butter - Markenbutter	1 kg	10,00
Margarine - Delikatess	1 kg	4,00
Mischbrot - Roggen/Weizenmehl	1 kg	0,62
Weißbrot	1 kg	1,00
Weizenmehl	1 kg	1,32
Reis - poliert	1 kg	1,50
Weizengries	1 kg	1,34
Zucker - Raffinade abgepackt	1 kg	1,59
Bienenhonig im Glas	1 kg	9,00
Kakaopulver	1 kg	40,00
Schwarzer Tee	1 kg	40,00
Bohnenkaffee mittl. Qualität	1 kg	80,00

Übersicht Verbraucherpreise BRD

Erzeugnis	Menge	DM
Rindfleisch zum Schmoren	1 kg	15,67
Rindfleisch, Lendenfilet	1 kg	33,00
Schweinefleisch, Kotelett	1 kg	11,20
Schweineschnitzel	1 kg	18,28
Leberwurst, Hausmacherart	1 kg	9,12
Jagdwurst	1 kg	13,22
Würstchen, frisch	1 kg	15,20
Kochschinken	1 kg	20,60
Fischstäbchen - Tiefkühl	1 kg	8,50
Broiler, bratfertig, Klasse A	1 kg	4,99
Eier über 60 Gr./Stück	10 Stück	2,53
Vollmilch 3,2% Fett	1 Liter	1,14
Butter - Markenbutter	1 kg	9,28
Margarine - Delikatess	1 kg	4,04
Mischbrot - Roggen/Weizenmehl	1 kg	2,61
Weißbrot	1 kg	3,50
Weizenmehl	1 kg	1,30
Reis - poliert	1 kg	3,50
Weizengries	1 kg	2,94
Zucker - Raffinade abgepackt	1 kg	1,71
Bienenhonig im Glas	1 kg	10,53
Kakaopulver	1 kg	24,00
Schwarzer Tee	1 kg	33,60
Bohnenkaffee mittl. Qualität	1 kg	23,60

Bei den Erzeugnissen Broiler, Eier, Kakaopulver, Bohnenkaffee und Schwarzer Tee waren die Preise z.T. bedeutend niedriger. Bei Butter lagen die Preise 0,72 DM und bei Weizenmehl 0,02 DM niedriger.

Mieten -Tarife

Miete – 2 Zimmer mit Küche, Bad/Ofenheizung	1 WE	45,00
Miete – 3 Zimmer mit Küche, Bad, Balkon, Zentralheizung (Neubau)	1 WE	84,00
Rundfunkgebühr – monatlich	1 Gebühr	2,05
Fernsehgebühr – monatlich	1 Gebühr	10,05
Briefporto – Inland	1 Brief 20 gr.	0,20
Postkarte – Inland	1 Karte	0,10
Tageszeitung – Abonnement	Monat	3,50
Eisenbahn – Wochenkarte, 2. Klasse	1 Person	2,50
Busfahrt – Nahverkehr, 1 Erwachsener ohne Umsteigen	1 Fahrt	0,20

Von diesen 33 Positionen waren die Preise bei 27 z.T. beträchtlich niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland.

Siehe dazu auch die Veröffentlichung „Zur Entwicklung des Kaufkraftverhältnisses der Mark der DDR zur D-Mark der BRD“ im Neuen Deutschland vom 11./12. Oktober 1980, Seite 2)

Mieten – Tarife

Miete - 2 Zimmer mit Küche, Bad/Ofenheizung	1 WE	206,00 DM
Miete - 3 Zimmer mit Küche, Bad, Balkon, Zentralheizung (Neubau)	1 WE	489,00 DM
Rundfunkgebühr - monatlich	1 Gebühr	4,00 DM
Fernsehgebühr - monatlich	1 Gebühr	13,00 DM
Briefporto - Inland	1 Brief 20 gr	0,60 DM
Postkarte - Inland	1 Karte	0,50 DM
Tageszeitung - Abonnement	Monat	14,10 DM
Eisenbahn - Wochenkarte, 2. Klasse	1 Person	17,00 DM
Busfahrt - Nahverkehr, 1 Erwachsener ohne Umsteigen	1 Fahrt	1,45 DM

Bei den Erzeugnissen Broiler, Eier, Kakaopulver, Bohnenkaffee und Schwarzer Tee waren die Preise z.T. bedeutend niedriger. Bei Butter lagen die Preise 0,72 DM und bei Weizenmehl 0,02 DM niedriger.

Siehe dazu auch die Veröffentlichung „Zur Entwicklung des Kaufkraftverhältnisses der Mark der DDR zur D-Mark der BRD“ im Neuen Deutschland vom 11./12. Oktober 1980, Seite 2)

Mitgliedsbeiträge in Sportgemeinschaften und Eintrittspreise zu Sportveranstaltungen

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (DTSB) ist für alle aktiven Sportler, Übungsleiter, Wettkampfrichter und interessierte Sportanhänger einheitlich geregelt.

Er beträgt je Monat für

- Erwachsene = 1,30 Mark
- Studenten, Lehrlinge und Rentner = 0,80 Mark
- Kinder = 0,20 Mark

Diese mit dem Beitrag erworbene Mitgliedschaft berechtigt jedes Mitglied in einer von ihm gewünschten Sportart in einer Betriebssportgemeinschaft oder anderen Sportgemeinschaft aktiv zu sein.

Die Finanzierung des Sportbetriebes, die Bereitstellung der Wettkampfbekleidung, die Nutzung und Erhaltung der Sportstätten erfolgte aus Mitteln des Staates, der Betriebe und der Gewerkschaften.

12% der im Betrieb verbleibenden 60%igen Beitragsaufkommen wurde für den Betriebssport bereitgestellt.

Mitgliedsbeiträge in Sportgemeinschaften und Eintrittspreise zu Sportveranstaltungen

Mitgliedsbeitrag

Eine einheitliche Mitgliedsbeitragsregelung für die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder in Sportverbänden gibt es nicht. Eine Mitgliedschaft im Sport erfolgt ausschließlich durch den Beitritt in einen Sportverein.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Verein und er ist von Verein zu Verein und von Sportart zu Sportart sehr unterschiedlich.

Die Mitgliedsbeiträge werden in vielen Vereinen halbjährlich oder jährlich erhoben. Die Finanzierung des Vereinslebens erfolgt vorwiegend durch den Mitgliedsbeitrag.

Das betrifft z.B.:

- die den Sportlern angebotenen Leistungen
- die Kosten zur Sicherung des Wettkampfbetriebes und auch der Jugendarbeit
- die Abgaben an den jeweiligen Sportverband
- Verwaltungskosten, Nutzungsgebühren, Mieten, Versicherungen u.a.

Beispiele von Mitgliedsbeiträgen in Fußballvereinen:

Schiedsrichter aller Vereine	=	beitragsfrei
Fußballverein Grünau 1917 ; Kreisliga Berlin	=	108,00 € halbjährlich
Hertha BSC Berlin ; Erwachsene	=	84,00 € halbjährlich
14 – 18 Jahre	=	42,00 € halbjährlich
6 – 13 Jahre	=	30,00 € halbjährlich
SG Dynamo Dresden , 2. Bundesliga, Erwachsene	=	72,00 € pro Saison
Kinder und Jugendliche (6-17 Jahre)	=	36,00 € pro Saison
Aktive Mitgliedschaft	=	120,00 € pro Saison
Fördermitgliedschaft	=	180,00 € pro Saison

Eintrittspreise für Sportveranstaltungen

Fußball

Oberliga	= 2,00 Mark
Bezirksliga	= 1,50 Mark
Bezirksklasse	= 1,00 Mark
Kreisebene	= 0,80 Mark
Kinder	= 0,20 Mark

Leichtathletik, Turnen, Schwimmen

Zentrale Veranstaltungen	= 0,35 – 2,50 Mark
Bezirksveranstaltungen	= 0,25 – 1,50 Mark

Eintrittspreise zu Sportveranstaltungen

Fußball – Bundesliga – Saison 2017/2018

Verein	Stehplatz in Euro	Günstiger Sitzplatz	Teuerster Sitzplatz
Borussia Dortmund	17,10	31,60	79,90
Bayern München	15,00	35,00	70,00
SC Freiburg	13,00	34,00	64,00
RB Leipzig	15,00	30,00	85,00

Die Dauerkartenpreise bei Hertha BSC Berlin liegen zwischen **199,00 €** (nur Ostkurve und für Mitglieder des offiziellen Fanclubs) und **749,00 €** in der Haupttribüne (CD mit Comfort Seats) .

2.. Bundesliga – Spieljahr 2015

Verein	Günstiger Stehplatz in Euro	Günstiger Stehplatz in Euro	Günstiger Sitzplatz	Teuerster Sitzplatz
1. FC Kaiserslautern	12,00	12,00	17,00	41,00
1. FC Nürnberg	12,00	12,00	18,00	37,00
FC St. Pauli	12,50	14,50	28,00	43,00

Bezirks- und Kreisliga

Die Eintrittspreise für diese Spielklassen können die Vereine selbst festlegen. Sie liegen im Allgemeinen zwischen 2,00 € und 10,00 €.

Eine Anmerkung: Bei den angegebenen normalen Tageseintrittspreisen handelt es sich nicht um Festpreise. Die Eintrittspreise variieren je nach Popularität des Spiels und berücksichtigen weder Ermäßigungen noch Ticketpreise der Gästeblocks oder Dauerkartenpreise.

**Ich lebte
in einem Land**

**ohne Obdachlosenquartiere,
ohne Arbeitsagenturen,
ohne Frauenhäuser,
ohne Kleiderkammern,
ohne Suppenküchen,
ohne Wärmestuben,
ohne Tafel.**

Es war ein böses Land.

19. November 2007

Christel Trausch- Schweigerose S.40

dr. ziethen verlag Oschersleben

**„Es ist also in dieser dritten Auflage kein Wort geändert,
von dem ich nicht bestimmt weiß, dass der Verfasser
selbst es geändert hätte.**

**Es konnte mir nicht in den Sinn kommen, in das „Kapital“ den
landläufigen Jargon einzuführen, in welchem deutsche
Ökonomen sich auszudrücken pflegen, jenes Kauderwelsch,
worin z.B. derjenige, der sich für bare Zahlung von andern
ihre Arbeit geben lässt, der Arbeitgeber heißt, und Arbeitnehmer
derjenige, dessen Arbeit ihm für Lohn abgenommen wird.
Auch im Französischen wird travail im gewöhnlichen Leben im
Sinn von „Beschäftigung“ gebraucht. Mit Recht aber würden
die Franzosen den Ökonomen für verrückt halten, der den Kapitalisten
donneur de travail (Arbeitgeber) und den Arbeiter receveur de travail
(Arbeitnehmer) nennen wollte“.**

Friedrich Engels/ London

7.11.1983 / Vorwort zur 3. Auflage des Kapitals Bd. 1

M/E Werke Bd. 23 S. 35

